

MUSIKSCHULE MENZINGEN
Rathaus, Postfach 99, 6313 Menzingen
Telefon: 041 757 22 43
musikschule@menzingen.ch



Musikschule

Reglement - 2003
Verordnung - 2003
Leitbild - 2003

Reglement
über die Musikschule Menzingen
vom
1. August 2003

I: Allgemeines

§ 1

Zweck

Die Musikschule der Einwohnergemeinde Menzingen hat den Zweck, nach zeitgemässen musikpädagogischen Grundsätzen und in enger Verbindung mit der Gemeindeschule musikalische Bildung zu vermitteln und die Freude an der Musik zu fördern.

§ 2

Teilnahmeberechtigt

An der Musikschule Menzingen können schulpflichtige Kinder, Jugendliche und Erwachsene bis zum 20. Altersjahr teilnehmen.

Kinder im Kindergartenalter können vom Angebot der musikalischen Früherziehung Gebrauch machen.

Das Angebot der Musikschule Menzingen kann auch von Erwachsenen ab dem 20. Altersjahr genutzt werden, sofern sie gesetzlichen Wohnsitz in Menzingen haben, der Unterricht der Jugendlichen nicht beeinträchtigt wird und die Möglichkeiten der Musikschule dies erlauben. Erwachsene mit Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Menzingen werden nur in Ausnahmefällen aufgenommen. Die Musikschulkommission entscheidet über solche Aufnahmegesuche.

§ 3

Schulpflicht

Der Besuch der Musikschule ist freiwillig. Wer sich dafür entschieden hat, ist jedoch verpflichtet, den Musikunterricht ordnungsgemäss zu besuchen.

§ 4

Schulgesetz

Soweit dieses Reglement und die dazugehörigen Ausführungsvorschriften keine Regelung enthalten, finden das kantonale Schulgesetz und dessen Ausführungserlasse sinngemäss Anwendung.

II. Struktur und Fächerkanon

§ 5

Die Musikschule der Einwohnergemeinde Menzingen gliedert sich in:

1. musikalische Früherziehung
2. Unterricht für schulpflichtige Kinder, Jugendliche und Erwachsene bis zum 20. Altersjahr
 - a) Grundschule I (1. Klasse)
 - b) Grundschule II (2./3. Klasse)
 - c) Elementarstufe
 - d) Fortbildungsstufe
3. Erwachsenenbildung

§ 6

Der Fächerkanon wird auf Vorschlag der Musikschulkommission durch den Gemeinderat festgelegt. Wenn möglich sind alle verlangten Fächer des vokalen - und instrumentalen Bereichs anzubieten.

III. Organe

§ 7

Die Organe der Musikschule sind:

- Gemeinderat
- Musikschulkommission
- Musikschulleitung
- Musikschullehrkörper

IV. Rechte und Pflichten der Organe

§ 8

Gemeinderat

Der Gemeinderat übt die oberste gemeindliche Aufsicht über die Musikschule aus. Er erlässt die notwendigen Verordnungen und wählt die übrigen Organe der Musikschule.

§ 9

Musikschulkommission

Die Musikschulkommission ist das vom Gemeinderat eingesetzte Beratungs- und Aufsichtsorgan. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Aufsicht über die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, Reglemente und Verordnungen
- Verantwortung für einen zeitgemässen und organischen Aufbau der Musikschule
- Beratung aller wichtigen Belange der Musikschule
- Antragstellung über Schulstruktur und Fächerkanon
- Wahlvorschläge für die Wahl der Musikschulleitung und der Musiklehrpersonen
- Visitationen des Unterrichts und der Musikschulveranstaltungen
- Entscheid über Beschwerden gegen Verfügungen der Schulleitung
- Erteilung von Lehrerurlaub

Die Kommission besteht aus 3 - 5 stimmberechtigten Mitgliedern. Sie kann einzelne Aufgaben an Subkommissionen und an die Musikschulleitung delegieren.

Der Gemeinderat wählt die Mitglieder und die Präsidentin oder den Präsidenten. Eine Vertretung des Gemeinderates nimmt von Amtes wegen in der Kommission Einsitz. Die Musikschulleitung und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Lehrkörpers nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 10

Musikschulleitung

Die Musikschulleitung ist verantwortlich für die künstlerische, pädagogische und administrative Führung der Musikschule. Die Aufgaben sind in einem Pflichtenheft festgehalten. Für administrative Aufgaben steht ein Sekretariat zur Verfügung.

§ 11

Lehrkörper

Die Lehrpersonen werden auf Antrag der Musikschulkommission vom Gemeinderat angestellt. Das Arbeitsverhältnis wird durch den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Arbeitsvertrages begründet.

Als Lehrperson kann angestellt werden, wer über eine fachspezifische Ausbildung und in der Regel über einen entsprechenden Diplomabschluss verfügt.

Die Rechte und Pflichten sowie das Mitspracherecht des Lehrkörpers werden in der Musikschulverordnung festgehalten.

V. Musikschülerinnen und Musikschüler

§ 12

Die Schülerinnen und Schüler der Grundschule und der musikalischen Früherziehung werden in Gruppen unterrichtet. Die Gesangs- und Instrumentalschülerinnen und -schüler erhalten Einzelunterricht. Sie sind grundsätzlich verpflichtet, eine stufengerechte Ensembleschulung zu besuchen, wenn eine solche angeboten wird.

Die Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler werden in der Musikschulverordnung festgehalten.

VI. Schulgeld

§13

Der Unterricht der Grundschule I und II ist bis auf das Unterrichtsmaterial unentgeltlich.

§14

Für den übrigen Unterricht wird ein Schulgeld erhoben, das vom Gemeinderat in der Musikschulverordnung festgelegt wird. Er ist ermächtigt, das Schulgeld periodisch der Teuerung anzupassen. Ermässigungen und Rabatte werden vom Gemeinderat festgesetzt. Der Früherziehungs- und Erwachsenenunterricht soll selbsttragend sein.

Der Ensembleunterricht ist für die Jugendlichen und Erwachsenen bis zum 20. Altersjahr unentgeltlich.

VII. Inkrafttreten

Dieses Musikschulreglement ersetzt das Reglement vom 16. August 1988 und tritt ab 1. August 2003 in Kraft

Gemeinderat Menzingen

Die Gemeindepräsidentin

Annemarie Staub

Der Gemeindeschreiber

Peter Bugmann

Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung am 11. Dezember 2002

Genehmigung durch die Direktion für Bildung und Kultur am 12. Mai 2003

Vollziehungsverordnung zum Musikschulreglement

Verordnung: Musiklehrkräfte

1. Allgemeines

- 1.1 Mit der Entlöhnung wird nicht nur die effektive Stundenzahl, sondern auch die aufgewendete Zeit für die Aktivitäten der Musikschule abgegolten. Dies entspricht 40% der Unterrichtszeit!
- 1.2 Die Lehrpersonen werden vom Gemeinderat auf Vorschlag der Musikschulkommission angestellt. Die Probezeit beträgt 1 Jahr.
- 1.4 Die Lehrerschaft pflegt das Image der Schule und trägt zur Schulentwicklung bei.

2. Organisation und Durchführung des Unterrichts

- 2.1 Die Lehrpersonen sind für den gesamten Ablauf des Unterrichts verantwortlich.
- 2.2 Die Lehrpersonen haben sich so zum Unterricht einzufinden, dass dieser zu der auf dem Stundenplan festgesetzten Zeit beginnen kann.
- 2.3 Unterrichtsbeginn am Anfang eines Schuljahres ist jeweils am Mittwoch. Montag und Dienstag sind Einteilungstage. Die Grundschule beginnt gemäss Stundenplan der Primarschule.
- 2.4 Die Lehrpersonen sind verantwortlich für die Erstellung der Stundenpläne. Diese sind bis Ende der zweiten Schulwoche des neuen Semesters auf dem Sekretariat abzugeben. Die Raumzuteilung erfolgt durch die Schulleitung.
- 2.5 Der Unterricht vor Ferien und Feiertagen erfolgt gemäss Stundenplan.

3. Elternkontakte

- 3.1 Die Lehrpersonen pflegen jährlich das persönliche Gespräch mit den Eltern und deren Kind.
- 3.2 Dieses Gespräch kann in der Unterrichtsstunde des jeweiligen Schülers stattfinden.

4. Absenzen

- 4.1 Bei Absenzen der Lehrperson müssen sämtliche Stunden vor-, resp. nachgeholt werden (Krankheit ausgeschlossen). Stellvertretungen sind in Absprache mit der Schulleitung möglich.
- 4.2 Voraussehbare Absenzen und Verschiebungen von mehr als einem Tag sind der Schulleitung und den Eltern frühzeitig und schriftlich zu melden. Die verschobene Lektion muss so gewählt werden, dass die Schülerin oder der Schüler grundsätzlich an der Lektion teilnehmen kann. Bei Nichterscheinen der Schülerin oder des Schülers muss die Lektion nicht nachgeholt werden.
- 4.3 Bei längerer, krankheitsbedingter Absenz kann von der Musikschulleitung ein Arzzeugnis verlangt werden.
- 4.4 Urlaubsgesuche von mehr als einem Monat sind der Schulleitung zuhanden der Musikschulkommission mindestens 3 Monate vorher einzureichen.
- 4.5 Unterrichtsstunden, die wegen eines Schülerkonzertes ausfallen, müssen nicht nachgeholt werden.
- 4.6 Bei Absenzen der Schülerinnen und Schüler besteht keine Verpflichtung die Stunden nachzuholen.

5. Fortbildung

- 5.1 Fortbildung auf dem Instrument und die Auseinandersetzung mit den neusten Erkenntnissen auf dem Gebiet der Musikerziehung wird vorausgesetzt und verlangt.
- 5.2 Der Besuch individueller Fortbildungskurse wird dem Pensum entsprechend unterstützt. Entsprechende Gesuche müssen mindestens 2 Wochen vor Kursbeginn mittels Formular bei der Schulleitung eingereicht sein.

6. Schülerkonzert/Klassenstunden

- 6.1 Die Lehrpersonen sind verpflichtet, einmal pro Jahr ein Elternkonzert durchzuführen. Dieses kann auch mit anderen Instrumentalgruppen zusammen gestaltet werden. Die Organisation erfolgt durch die Lehrpersonen. Der Termin ist bis spätestens 23. Dezember mit der Schulleitung abzusprechen.
- 6.2 Die Lehrpersonen schicken Schülerinnen und Schüler an mindestens ein Schülerkonzert pro Jahr. Dieses wird von der Schulleitung organisiert.
- 6.3 Die Schulleitung unterstützt Lehrerkonzerte.

7. Unterrichtsräume

- 7.1 Privatstunden in den Schulräumen der Musikschule bedürfen der Bewilligung der Musikschulkommission. Es wird eine Benützungsgebühr durch die Einwohnergemeinde erhoben.
- 7.2 Wenn kein Unterricht stattfindet, stehen den Lehrkräften die Musikschulräume für Proben und Konzertvorbereitung zur Verfügung.

8. Lehrerkonvent

Alle Lehrpersonen zusammen bilden den Lehrerkonvent. Dieser tritt in der Regel 1-2 mal pro Jahr zusammen, um allgemeine Fragen zur Musikschule und aktuelle Themen zu besprechen. Die Teilnahme ist obligatorisch.

9. Lehrervertreter

Der Lehrerkonvent wählt für 2 Jahre eine Lehrerschaftsvertreterin oder -vertreter, der/die in der Musikschulkommission Einsitz nimmt. Vorausgesetzt ist die Bestätigung durch den Gemeinderat.

10. Fahrspesen

- 10.1 Lehrkräften die ausserhalb des Kantons Zug wohnen, werden Fahrspesen vergütet (günstigste Variante mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder in Form einer Pauschale).
- 10.2 Sie werden nur bis zum Wohnort bei Vertragsunterzeichnung bezahlt.
- 10.3 Werden durch Umzug die Spesen kleiner, werden diese angepasst.
- 10.4 Lehrpersonen, die den Wohnsitz nach Vertragsunterzeichnung in den Kanton Zug verlegen, werden keine Spesen mehr vergütet.

11. Anschaffungen

Wünsche für Neuanschaffungen müssen jeweils vor den Sommerferien mit Preisangabe und Beschreibung (Prospekt) an die Schulleitung eingereicht werden.

Die Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. August 2003 in Kraft.
Vom Gemeinderat beschlossen am 8. September 2003.

Leitbild der Musikschule Menzingen

Musik - Leben

Musik fördert kreatives Potential. Musizieren unterstützt die ganzheitliche Entwicklung der Persönlichkeit. Die Musikschule vermittelt Inhalte von bleibendem Wert und ist eine Investition in die Zukunft.

Musik - Bildung

Die Musikschule ist offen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Durch stete Weiterbildung der Musikschullehrkräfte wird ein musikalisch und pädagogisch wertvoller Unterricht garantiert.

Musik - Kultur

Die Musikschule ist ein wichtiger Teil der kulturellen Vielfalt in unserer Gemeinde. Mit ihrem Musizieren in der Öffentlichkeit bereichern Musikschülerinnen, -schüler und -lehrkräfte das kulturelle Leben in Menzingen.

Musik - Zukunft

Die Musikschule erkennt und gestaltet musikpolitische Tendenzen. Die Gemeinde mit ihren Schulen schafft Raum, in dem sich Musik entfalten kann.